

## Afrika: Päpstliche Synodenbilanz

Mit Aufhalten Johannes Pauls II. in Kamerun, Südafrika und Kenia sowie der Veröffentlichung des Nachsynodalen Schreibens „Ecclesia in Africa“ fand die außerordentliche Bischofssynode für Afrika vom vergangenen Jahr ihren Abschluß.

Knapp anderthalb Jahre nach der außerordentlichen Bischofssynode für Afrika (vgl. HK, Juni 1994, 304 ff.) reiste Johannes Paul II. Mitte September, wie bereits vor der Synode angekündigt, zu deren feierlichem Abschluß auf den „Schwarzen Kontinent“ (vgl. HK, Oktober 1995, 563). Es war die 67. Reise des Papstes in Länder außerhalb Italiens und die elfte Reise nach Afrika. Der Papst besuchte das französisch- und englischsprachige Kamerun und das englischsprachige Kenia. Politischer Höhepunkt der Reise war ein erster Aufenthalt in der Republik Südafrika. Ein zunächst geplanter Besuch in Tunesien war kurzfristig abgesagt worden.

### Mehr Primatsausübung als Kollegialität

In Yaoundé, der Hauptstadt Kameruns, unterzeichnete der Papst feierlich sein Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Ecclesia in Africa“ (Wortlaut in: L'Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache, 29.9.95). Der feierliche Abschluß und die Unterzeichnung in Afrika sollten einen Kompromiß andeuten gegenüber der ursprünglich von afrikanischer Seite geäußerten Erwartung, die Sondersynode selbst solle nicht in Rom, sondern auf afrikanischem Boden abgehalten werden.

Das jüngste nachsynodale Schreiben ähnelt gerade auch in seinen Schwächen entsprechenden Schreiben nach früheren Bischofssynoden. Auch wenn – wie der belgische Afrikafachmann und Theologe Maurice Cheza in einer ersten statistischen Analyse fest-

stellt – 133 von insgesamt 297 nichtbiblischen Belegen auf Dokumente der Synode verweisen, die sogenannten Propositiones und die Schlußbotschaft (vgl. La Libre Belgique, 16./17.9.95), bedeutet dies nicht, daß die 64 Propositionen auch ihrem Inhalt nach voll und ganz Eingang gefunden haben in das Papstschreiben. Von daher wirkt auch dieses nachsynodale Schreiben alles in allem mehr als ein „Hilfsmittel der Primatsausübung denn der Kollegialität“ (Maurice Cheza, in: L'Actualité Religieuse, 15.10.95).

Die von den Synodenteilnehmern verabschiedeten und an den Papst gerichteten, als geheim betrachteten und daher offiziell nicht veröffentlichten „Propositiones“ (Vorschläge) wurden unterdessen im Sommer 1994 nur in italienischer Übersetzung publiziert (vgl. Il Regno, 1.6.94, 334 ff.).

„Ecclesia in Africa“ besteht im wesentlichen aus sieben Kapiteln: Um eine breitere Einordnung des Synodengeschehens im historischen Kontext der Kirche in Afrika geht es im ersten Kapitel. Der Papst betont, von Anfang an sei es sein inständiger Wunsch gewesen, dafür zu sorgen, „daß die Synode wirklich und unmißverständlich afrikanisch sein würde“ (Nr. 19). Genau hieran waren im Vorfeld verschiedentlich Zweifel geäußert worden. Die Ortswahl Rom begründet der Papst erneut mit dem Hinweis, damit habe man „noch deutlicher die Gemeinschaft... mit der Universalkirche“ herausgestrichen wollen.

Das zweite Kapitel enthält eine knappe Geschichte der Evangelisierung in Afrika. Als aktuelle Probleme der Kirche in Afrika nennt es die

Evangelisierung (unter Einschluß des Themas Inkulturation), die Überwindung der ethnischen, kulturellen und religiösen Gegensätze auf dem Kontinent, Ehe und geistliche Berufe, die sozialen und politischen Schwierigkeiten sowie das „Vordringen“ der Massenmedien.

Kapitel III befaßt sich mit der Inkulturationsproblematik, Kapitel IV mit der Evangelisierung, darunter auch die Evangelisierung der Familie, Kapitel V mit den Trägern und den Strukturen der Evangelisierung. Kapitel VI (Überschrift: „Das Reich Gottes aufbauen“) behandelt die soziale und politische Dimension des kirchlichen Zeugnisses in Afrika.

In Kapitel VII geht es darum, die Kirche in Afrika als Subjekt eigener missionarischer, ökumenischer und solidarischer Bemühungen innerhalb der Universalkirche zu begreifen und nicht etwa als Objekt missionarischer Anstrengungen anderer Ortskirchen. Der Papst ruft die Kirche in Afrika auf, ein „glaubwürdiges Zeugnis des christlichen Universalismus abzugeben“.

### Wenig Konkretes zur Inkulturationsproblematik

Folge der gewählten Textstruktur ist es, daß manche Themen unter unterschiedlichen Vorzeichen mehrfach erscheinen und den Text auf diese Weise sowohl unübersichtlich wie redundant erscheinen lassen. Ein zentrales Thema wie die Inkulturation beispielsweise erscheint implizit und explizit in den unterschiedlichsten Zusammenhängen. Die Tatsache, daß wiederum sehr viele Zitate aus Papstansprachen und -schreiben sowie Konzilsäußerungen enthalten sind, gibt dem Text einen ausgesprochen universalkirchlichen Anstrich, während er – außer den Synoden-Zitaten – kaum direkte afrikanische Einflüsse erkennen läßt.

Beim Vergleich zwischen den Propositiones bzw. den beiden Synodenberichten von Kardinal Hyacinthe Thiandoum und dem nachsynodalen

Schreiben des Papstes ergeben sich nicht unbeträchtliche Abschwächungen vor allem bei zentralen und innerkirchlich mehr oder weniger strittigen Fragen.

Die Bedeutung der Inkulturierungsproblematik wird in allgemeiner Form durchaus hervorgehoben. Unter Rückgriff auf die Propositiones betont der Papst die Dringlichkeit dieses Anliegen (59), warnt vor möglichen Gefahren (62) und übernimmt den Wunsch nach fundiertem Studium der damit zusammenhängenden theologischen, sakramentalen, rituellen und kirchenrechtlichen Fragen (64). Angeregt werden in dem Zusammenhang „Gesamt- oder Teilübersetzungen der Bibel“, die in Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften erstellt werden sollten, um den Menschen den Zugang zur Heiligen Schrift zu erleichtern. Aus den Propositionen übernommen wird der Satz, daß die Inkulturierung „sämtliche Bereiche des Lebens der Kirche und der Evangelisierung betrifft: Theologie, Liturgie, Leben und Struktur der Kirche“ (62; Propositio 32).

Was konkrete Vorschläge angeht, hält der Papst sich ansonsten jedoch eher zurück. Hier beläßt er es mit einem summarischen Verweis auf die entsprechenden Propositionen. In Propositio 35 bekannten sich die Synodenväter zwar zur christlichen *Ehelehre*, damit zu Monogamie und Unauflöslichkeit, forderten indes dazu auf, „alle diejenigen, die in polygamen Beziehungen leben, mit Respekt, Gerechtigkeit und Mitgefühl zu behandeln“. Vor allem wurde die Problematik relativ offen benannt: „Es stellt sich das Problem so vieler Katholiken, die vom Empfang der Sakramente deswegen ausgeschlossen sind, weil sie die Ehe nach Bräuchen geschlossen haben, die die Kirche nicht anerkennt.“

Zum *Ahnenkult* war in Propositio 36 zu lesen, wer die Ahnen verehere, bete sie deswegen noch nicht an. „Unter der Voraussetzung, daß dies die ernsthafte Anbetung Gottes oder die Rolle, die den Heiligen zukommt, nicht beeinträchtigt, empfehlen wir, daß der

Ahnenkult erlaubt wird – mit vorbereiteten, autorisierten und von den zuständigen kirchlichen Stellen angebotenen Liturgien“.

Zum Umgang mit der Welt der (*bösen*) Geister hieß es in Propositio 37, um den Gläubigen zu helfen, müsse man die Macht Christi über alle „bösen Geister“ verkünden. Daher benötige man „heiligmäßige Männer und Frauen, die – mittels Sakramenten, Sakramentalien und befreiender Gebete“ – jenen zu Hilfe kommen können, die unterdrückt sind“.

Im selben Zusammenhang fällt auf, daß auf der Synode positivere Töne über die *traditionelle afrikanische Religiosität* als nun im Papstschreiben zu hören waren. In Propositio 42 wandte man sich ausdrücklich gegen immer schon „pejorative“ Begriffe wie „Heidentum“ und „Fetischismus“. Außer einigen allgemeinen positiven Bemerkungen über den Umgang der Afrikaner mit der Religion findet sich entsprechendes in „*Ecclesia in Africa*“ nicht.

---

## Besuch in einem Land, in dem Terror herrscht

---

Zurückgenommen werden auch andere Anregungen der Synodenväter. Zur *Lage der Frau* bzw. zur Frage der Zulassung von Frauen zu kirchlichen Ämtern heißt es etwa, „daß die in adäquater Weise ausgebildeten Frauen auf den geeigneten Ebenen an der apostolischen Tätigkeit der Kirche beteiligt werden“ sollten. Die Synodenteilnehmer sprachen sich demgegenüber in Propositio 48 für die Beteiligung von Frauen an den innerkirchlichen Entscheidungsprozessen und für die Schaffung von „kirchlichen Ämtern für Frauen“ aus.

Weniger zurückhaltend als in innerkirchlichen zeigt sich der Papst in zahlreichen *gesellschaftlichen Fragen*. Dabei betont er mit „*Evangelii nuntiandi*“ von Paul VI. den engen Zusammenhang zwischen Evangelisierung und humaner Entwicklung: Volle menschliche Entfaltung, die „Entfaltung jedes Menschen und der ganzen

Menschheit, besonders des bedürftigen und aus der Gemeinschaft ausgegrenzten“, stehe ich Zentrum der Evangelisierung (68).

Der Papst fordert die Kirche in Afrika wie die Kirche insgesamt auf, ein „unbeugsamer Zeuge der Gerechtigkeit und des Friedens“ zu sein. Was die Förderung von Gerechtigkeit und menschlichen Grundrechte betreffe, dürfe „das Apostolat der Kirche nicht der Improvisation überlassen bleiben“. Angesichts von Menschenrechtsverletzungen in zahlreichen Ländern Afrika hält der Papst die Bischöfe zur Bildung von Kommissionen für „Gerechtigkeit und Frieden“ an. Der Nachsatz „und zwar auf allen Ebenen“ betont die Bildung solcher Kommissionen von der Pfarr- über die diözesane zur überdiözesanen, nationalen oder gar länderübergreifenden Ebene.

Im weiteren geht der Papst auf verschiedene, in dem Zusammenhang aktuelle Fragen ein: die „Geißel AIDS“, den internationalen Waffenhandel, das Flüchtlingsproblem, die internationalen Verschuldungssituation. Die afrikanischen Regierungen werden aufgefordert, eine „gesunde Wirtschaftspolitik“ zu betreiben und Prioritäten für eine gerechte Nutzung der spärlich vorhandenen Mittel zu setzen. Besonderen Wert legt der Papst auf eine gute Führung der öffentlichen Angelegenheiten bzw. den Kampf gegen Korruption, den Aufbau nationaler Einheiten auf dem Kontinent sowie die Schaffung einer soliden Rechtskultur.

Ein gewisser Schatten auf diese unzweideutige Botschaft zugunsten der Menschenrechte fiel für manchen Afrikaner dann allerdings durch den Papstbesuch in Kamerun. Die Einhaltung der Menschenrechte in diesem Land ist keineswegs gesichert. Eine Art Terror hat sich ausgebreitet, dem Oppositionelle, Kirchenvertreter und Intellektuelle zum Opfer fallen. Zu den bekanntesten Opfern der jüngsten Zeit gehört der Jesuit *Engelbert Mveng*, eine Schlüsselfigur der jüngeren afrikanischen Theologie. Mveng wurde am 24. April ermordet und grausam zugerichtet gefunden. Ein weiterer Theologe, *Jean-Marc Ela*, ein Freund des

Ermordeten, verließ unterdessen Kamerun in Richtung Kanada.

Oppositionelle wandten sich in einem Offenen Brief am Vorabend der Ankunft des Papstes an diesen und kritisierten die Verhärtung des Regimes von Präsident *Paul Biya* (vgl. *L'Actualité Religieuse*, 15.10.95). Der Erz-

bischof von Douala (Kamerun), Kardinal *Christian Wighan Tumi*, forderte Ende September bei einem Besuch in Österreich eine Besinnung der politischen Klasse des Kontinents auf das Gemeinwohl. Dies sei eine Grundvoraussetzung zu Überwindung der Übel Afrikas.

K. N.

## Schweiz: Zürcher Trennungsinitiative abgelehnt

*Ende September stimmten die Zürcher mehrheitlich gegen eine Trennung von Staat und Kirche im bevölkerungsreichsten Schweizer Kanton. Die Trennungsinitiative scheiterte wie auch schon 1977; dennoch sind Teilreformen im Staat-Kirche-Verhältnis absehbar und auch notwendig.*

Zum dritten Mal innerhalb von 18 Jahren haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Zürich ein Volksbegehren, das die Kirchen ins Privatrecht versetzen wollte, abgelehnt. Am letzten Septemberwochenende wurde die kantonale Volksinitiative für eine Trennung von Staat und Kirche mit 65 Prozent Nein- gegen 35 Prozent Ja-Stimmen abgelehnt, nachdem die kantonale Trennungsinitiative von 1977 noch mit 73 Prozent Nein- gegen 27 Prozent Ja-Stimmen verworfen worden war; die Trennungsinitiative auf Bundesebene von 1980, die zudem eine Verschiebung der Regelungskompetenz von den Kantonen zum Bund zur Folge gehabt hatte (HK, April 1980, 165–166), wurde im Kanton Zürich gar mit 77 Prozent Nein- gegen 23 Prozent Ja-Stimmen abgelehnt.

Damit haben die Zürcherinnen und Zürcher ihren Willen zum Ausdruck gebracht, das geschichtlich gewordene Verhältnis der drei Landeskirchen – der evangelisch-reformierten Landeskirche, der römisch-katholischen Körperschaft und der christkatholischen Kirchgemeinde – zum Staat nicht grundsätzlich zu ändern, sondern weiterzuentwickeln. Vor der Abstimmung hatten sich die Kirchen verpflichtet,

die geltende Ordnung ihrer öffentlichen Anerkennung zu überprüfen; im ökumenischen Miteinander und gemeinsam mit den staatlichen Behörden, mit der Kantonsregierung und abgestimmt auf die im Kantonsparlament hängigen Vorstöße. Das Abstimmungsergebnis selber bezeichneten der Kirchenrat der evangelisch-reformierten Landeskirche und die römisch-katholische Zentralkommission als Bestätigung von Bewährtem und zugleich als klaren Auftrag zu Reformen.

### Pragmatisches Kirche-Staat-Verhältnis

Das schweizerische Staatskirchenrecht ist auf Verfassungs- wie Gesetzesstufe pragmatisch ausgestaltet. Besondere Merkmale sind „dessen föderalistische Ausgestaltung, die weitgehende Orientierung an geschichtlich Gewachsenem und die vielerorts bleibende Nähe von Staat und Kirche“ (*Ueli Friederich*). In der Schweiz gibt es nämlich kein einheitliches staatskirchenrechtliches System, sondern eine föderalistische Vielfalt von 26 kantonalen staatskirchenrechtlichen Ordnungen, wobei das Bundesrecht sich im wesentlichen

auf die Gewährleistung der Religionsfreiheit – der Glaubens- und Gewissensfreiheit einerseits und der Kulturfreiheit andererseits – beschränkt.

Die einzelnen kantonalen Ordnungen sind mehr oder weniger von der traditionellen Hauptkonfession des Kantons bestimmt, so daß zwischen traditionell reformierten, traditionell katholischen, traditionell paritätischen Kantonen und den „Trennungskantonen“ Neuenburg und Genf unterschieden wird. In diesen beiden Kantonen sind die traditionellen Konfessionen kraft staatlichen Rechts wohl „anerkannt“, aber privatrechtlich verfaßt. Ein zweites Kennzeichen des schweizerischen Staatskirchenrechts ist dessen Ausrichtung auf geschichtlich Bewährtes. Dabei ist diese Orientierung an der Geschichte „nicht Zufall, sondern bewußtes verfassungspolitisches Programm“ (*Friederich*). Eine Folge dieser Orientierung an geschichtlich Gewachsenem ist die ausgesprochene „Staatsnähe“ der Kirchen in den traditionell reformierten Kantonen Bern, Zürich und Waadt.

Für die „Staatsnähe“ der Waadtländer reformierten Kirche hat sich noch am 4. September 1995 das Kantonsparlament ausgesprochen, als es bei der ersten Lesung des reformierten Kirchengesetzes eine Trennungsmotion mit der Begründung ablehnte, die evangelisch-reformierte Kirche sei als „Eglise nationale“ dem Kanton eng verbunden, was zur Staatskultur und zum Selbstverständnis des Kantons gehöre. Die römisch-katholische Kirche im Kanton Waadt ist seit 1970 der evangelisch-reformierten Kirche lediglich finanziell gleichgestellt. In den Kantonen Bern und Zürich ist die römisch-katholische Kirche ebenfalls öffentlichrechtlich anerkannt: seit 1893 die Gemeinden im jurassischen Teil und seit 1939 auch im alten Teil des Kantons Bern und im Kanton Zürich seit 1963.

Mit dem Gesetz über das katholische Kirchenwesen wird die römisch-katholische Körperschaft im Kanton Zürich nicht nur der staatlichen Aufsicht unterstellt, sondern auch an das kanoni-